

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt in Monatsbeträgen von 80,00 Euro.

In diesem Betrag ist die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen enthalten.

Bei Nichtanwesenheit in einer Gemeinderatssitzung erfolgt ein Abzug von 30,00 Euro an der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Bei mehreren, unmittelbar auf einanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse wird deren Mitgliedern eine Entschädigung i. H. v. 30,00 Euro je Sitzung gewährt.
- (3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 50,00 Euro pro Tag.

Nimmt die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, so erhält er eine Entschädigung von 35,00 Euro.

Samstag, Sonn- und Feiertage, die ganz in die Vertretungszeit fallen, werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme als volle Arbeitstage gerechnet (ohne Zuschlag).

#### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5**

#### **Auszahlung**

- (1) Entschädigungen nach § 1 werden jeweils nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit ausbezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres ausbezahlt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. März 1992 i. d. F. vom 27. Januar 1998, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

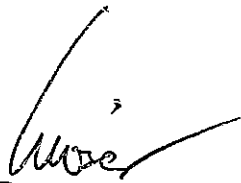
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

76707 Hambrücken, den 25. Juli 2001



(Böser)

Bürgermeister